

wenn den Rittergütern, die bereits gegenwärtig bei den meisten die Communen treffenden Leistungen, z. B. bei den Parochiallasten sowie bei der Armenpflege, beitragspflichtig sind, die Theilnahme an Regulirung der Gemeindeangelegenheiten, wobei sie nach Aufhebung der Patrimonialgerichte nicht mehr in ihrer Eigenschaft als Gemeindeobrigkeit zu concurriren haben werden, entzogen bleiben sollte. Die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbehörden erscheint an sich als ein rein zufälliger Umstand, zumal schon gegenwärtig einzelne sogenannte Freigüter und andere Grundstücke, die der Classe der Rittergüter niemals angehört haben, unter die Lehnhöfe zu Dresden und Budissin gehören. Endlich kann aus der Berechtigung, bei Kreistagen und Provinziallandtagen als besondere Corporation fortzubestehen, welche besonders mit Vermögensverhältnissen, Stiftungsangelegenheiten und andern einzelnen Instituten zusammenhängt, auch durchaus nicht in Frage gestellt werden soll, noch keineswegs die Folgerung gezogen werden, daß sie auch in den Kammern, welche sich mit allgemeinen Landesangelegenheiten zu beschäftigen haben, als gesonderter Stand vertreten werden müßten. Als größere Grundbesitzer sollen sie auch künftig ihren Platz in der Ständeversammlung finden, allein dies berechtigt nicht zur Beibehaltung der zeitherigen Eintheilung in Ritter- und Bauergüter, da, wie vom Ministertische aus in der ersten Kammer angeführt worden ist, auch in Notorietät beruht, eine nicht unbedeutende Anzahl von Rittergütern in Sachsen existirt, die mit keinem, oder doch nur mit sehr geringem Grundbesitz verbunden sind, wogegen viele Bauergüter zu dem größeren Grundbesitz gehören. Jene Eintheilung hat daher ihr eigentliches Fundament verloren und führt, wenn sie dennoch beibehalten werden soll, zu einer Spaltung der conservativen Kraft, die für den Staat gefährlich ist. Denn darüber waltet kein Zweifel ob, daß der ländliche Grundbesitz eine der vorzüglichsten Stützen der constitutionellen Monarchie bildet, und daß diese Stütze desto mehr an Kraft und Dauer gewinnen muß, je weniger die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz Gelegenheit darbieten, dessen Vertreter in der Ständeversammlung in zwei Parteien zu trennen, die, wenn sie sich auch künftig nicht mehr leicht feindselig gegenüberstehen würden, doch schon durch die verschiedene Bezeichnung ihrer Wahlfähigkeit leicht in der innigen Ueberzeugung wankend gemacht werden können, daß sie nur im treuen Zusammenhalten stark sind und nur gemeinschaftlich den gemeinsamen Feind mit Wirksamkeit zu bekämpfen vermögen. Die Petition wegen Gleichstellung des ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzes, in deren Verfolg die betreffende ständische Schrift vom 13. November 1848

(Landtagsacten von 1848, Abtheil. I. S. 545)

an die Staatsregierung gelangt ist, beruhte daher offenbar auf richtiger Auffassung der politischen Verhältnisse, und die Deputation ist von der innigen Ueberzeugung durchdrungen, daß es zum Wohle des geliebten Vaterlandes wesentlich beitragen wird, wenn auch bei der Zusammensetzung der Ständeversammlung zwischen Rittergütern und Bauergütern kein Unterschied weiter gemacht wird.

Auf den

### 2. Punkt,

auf die Ausdehnung des königlichen Ernennungsrechts zur ersten Kammer, setzt die Deputation weniger Gewicht, kann aber nicht verkennen, daß es sachgemäß erscheint, dem Kreis der Wahlfähigen, auf welchen sich das fragliche Recht der Krone jetzt verfassungsmäßig erstreckt, zu erweitern. Auf das

17. 8.

Detail der betreffenden Abänderung der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 wird später zurückzukommen sein.

Dagegen erscheint es, um zum

### 3. Punkte

überzugehen, als unbedingt nothwendig, der activen und passiven Wahlfähigkeit der Unangesehenen eine größere Ausdehnung zu verschaffen. Denn bedarf auch der Grundbesitz besonderer Berücksichtigung bei der Vertretung in den Kammern, wie bereits mehrfach nachgewiesen worden ist, so würde es doch schon im Allgemeinen mit dem Principe der Gerechtigkeit unvereinbar sein, wenn die Theilnahme der Unangesehenen an den Landtagswahlen, sowie deren Berechtigung, gewählt zu werden, hinsichtlich des platten Landes bis auf eine einzige, den Handel und das Fabrikwesen betreffende Ausnahme gänzlich ausgeschlossen, in den Städten aber wenigstens auf eine ganz unverhältnißmäßige Weise beschränkt bleiben sollte. Das dadurch herbeigeführte Mißverhältniß tritt aber in Sachsen ganz besonders hervor, wo Handel und Gewerbe sich eines täglich wachsenden Gedeihens erfreuen, auch Wissenschaft und Künste in der schönsten Blüthe stehen, da die Pfleger aller dieser Zweige des geistigen und materiellen Strebens wenigstens nicht ausschließlich oder vorzugsweise in der Classe der Grundbesitzer zu suchen sind. Es muß aber auch als politisch rathsam angesehen werden, die Unangesehenen bei den Wahlen zur zweiten Kammer nicht in zu geringem Grade zu betheiligen. Denn in demselben Maße, wie man bemüht ist, alle beweglichen Elemente aus der Ständeversammlung zu verbannen, in demselben Maße werden dieselben ihre Wirksamkeit außer den Kammern geltend machen und immer geneigter werden, der Regierung und den Ständen feindlich entgegenzutreten. Bei Zusammensetzung der Kammern darf daher neben Herbeischaffung geeigneter Garantien für Festhaltung des conservativen Princips, welches vorzugsweise in der ersten Kammer vertreten sein muß, die Rücksicht nicht unbeachtet bleiben, daß, neben der Wahrung der materiellen Interessen aller Staatsbürger, die Ständeversammlung zugleich den rechten Kampfplatz darbietet, wo Meinungsverschiedenheiten über alle öffentlichen Angelegenheiten durchgefochten werden können und sollen, damit der Austausch der Ideen zur Wahrheit und zum Erkenntnisse des Guten leite. Freilich wird dieser erhabene Zweck der Ständeversammlung sofort vereitelt, wenn eine Partei die Oberhand erlangt, der es nicht um Erkenntniß der Wahrheit zu thun ist, sondern die durch künstliche Lügegewebe nur selbstsüchtige Zwecke zu verfolgen strebt. Allein hieraus folgt nur, daß man es vermeiden muß, eine Landesvertretung in das Leben zu rufen, die für Wahrung des conservativen Princips keine oder doch zu geringe Garantien darbietet; man würde aber jedenfalls zu weit gehen, auch die Erreichung von etwas Unmöglichem anstreben, wenn man die beweglichen Elemente ganz aus den Kammern zu verbannen suchen wollte, was dann leicht gerade die entgegengesetzte Wirkung nach sich ziehen könnte. Schon beim Erlaß des Wahlgesetzes vom 24. Sept. 1831 fühlte man das Bedürfniß, hierunter wenigstens in Betreff der Städte eine Lücke auszufüllen, und nahm deshalb die in §. 56 sub 2, 3 und 4, sowie in §. 60 enthaltenen Bestimmungen auf. Wie aber diese ihren Zweck nur sehr unvollständig erfüllen, so haben sie sich auch überhaupt nicht als heilsam bewährt, es scheint vielmehr rathsamer, den Unangesehenen in den Städten und auf dem Lande im Allgemeinen, sowohl activ als passiv eine etwas ausgedehntere Theilnahme an den Wahlen für die zweite Kammer

13\*